§ 1 Vereinsname

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Dornholzhausen in Bad Homburg".

2. Der Verein wird seinen Eintrag in das Vereinsregister beantragen und nach Eintrag den Zusatz „e.V." führen. Sitz des Vereins ist Bad Homburg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

   Der Zweck wird durch die Sammlung und Beschaffung von Geld- und Sachmitteln für die Grundschule Dornholzhausen erreicht. Der Zweck wird auch gefordert durch die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, die der Erziehung, Bildung und dem Sport der Schüler der Grundschule Dornholzhausen dienen sowie durch die Unterstützung von bedürftigen oder förderungswürdigen Schülern der Grundschule Dornholzhausen.

   Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Schulträger und das Land Hessen werden dadurch von ihren Verpflichtungen nicht entbunden.

2. Der Verein wird ferner eine verstandnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule pflegen und fordern.

3. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Grundschule Dornholzhausen verbunden fühlt und die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung vom Vorstand bestätigt ist. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur durch schriftliche Anzeige mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Quartals möglich.

2. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Bestrebungen offensichtlich zuwiderhandelt, mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand ist oder die Mitgliedschaft aus einem sonstigen Grund nicht mehr tragbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auch Nichtmitglieder, vor allem die Eltern der Schüler, Lehrer oder Firmen können dem Verein Spenden zuwenden, die für die Zwecke des Vereins verwendet werden sollen. Diese Spenden sind von den Beiträgen des Vereins getrennt zu halten (Elternspenden).

§ 5 Weiterleitung von Spenden, Offenlegung

1. Soweit Beiträge und Spenden nicht auf das Konto des Vereins überwiesen werden, sind die Mitglieder bzw. Spender darauf hinzuweisen, dass Geld, Schecks etc. in verschlossenem Umschlag an den Vorstand weitergeleitet werden.

2. In die Spendenlisten und -konten haben nur der Vorstand und die Rechnungsprüfer Einblick. Spenden von Erziehungsberechtigten von Schülern der Grundschule Dornholzhausen dürfen nicht veröffentlicht werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand
   c) die Rechnungsprüfer.

2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und im Falle von dessen Verhinderung der Schatzmeister. Während der Wahl des Vorstandes und ihrer Durchführung leitet ein von den Anwesenden zu wählendes Vereinsmitglied die Versammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstage durch schriftliche Einladung.

2. Zu jeder Mitgliederversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auch die Schulleitung der Grundschule Dornholzhausen und der Vorsitzende des Schulelternbeirates einzuladen.

3. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung im Jahr ist die Jahreshauptversammlung.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich verlangt wird.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten. Sie kann dem Vorstand zur eigenen Entscheidung bestimmte Bereiche übertragen. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Satzungsänderungen oder -ergänzungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen dreiviertel der Mehrheit des Vereins. Ist die Versammlung nach zweimaliger Sitzung nicht beschlussfähig, werden in der dritten Mitgliederversammlung die Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen bzw. Auflösung durch Dreiviertel der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

§ 8 Verwendung von Beiträgen und Spenden

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Art der Verwendung von der Beiträgen und Spenden, soweit diese nicht zweckgebunden erfolgen. Diese dienen u.a. der Anschaffung von Geräten, Lehrmitteln und ähnlichem, welche direkt im Unterricht der Grundschule Dornholzhausen eingesetzt werden; ebenso kann auch eine Zuwendung für Arbeitsgemeinschaften, Schulfeste, Klassenfahrten und dergleichen erfolgen. Die angeschafften Geräte, Lehrmittel u.ä. werden der Grundschule Dornholzhausen kostenlos zur Verfügung gestellt oder dem Schulträger zur ausschließlichen Verwendung an der Grundschule Dornholzhausen übereignet.

2. Vorschläge zur Verwendung können von jedem Mitglied und der Schulleitung der Grundschule Dornholzhausen gemacht werden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins ist über die Verwendung der Mittel der Beiträge und Spenden im vergangenen Jahr zu berichten. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand auf der Jahreshauptversammlung Entlastung für das vergangene Jahr.

3. Die Grundsätze der Beitrags- und Spendenverwendung und der Entgegennahme zweckgebundener Spenden können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Lehrer der Grundschule Dornholzhausen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über die Verwendung der Beitrage und Spenden innerhalb der, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Grundsätze (§ 8 Abs. 1).

3. Der Vorstand wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten von dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Jedoch können über Geldmittel im Wert von über DM 500,- nur zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam verfügen. Dieses gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

4. Der ausscheidende Vorstand bleibt solange im Amt bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer kann der Vorstand durch Nachwahl ergänzt werden.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Rechnungsprüfer

Zur Überwachung und Prüfung der Rechnungsführung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils 2 Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer haben jeweils in der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen und ggf. mündlich zu erläutern. Der Bericht ist von beiden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Grundschule Dornholzhausen zur Förderung der in § 2 aufgeführten Zwecke.

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.2.2001 angenommen und wie folgt unterzeichnet.

Errichtet am 6.11.2000

Geändert am 21.2.2001